

Verband d. Teilnehmergeinschaften

Außenstelle Kaiserslautern

Fischerstraße 12

67655 Kaiserslautern

Tel. 0632149114132

Fax 0632149117132

Öffentliche Ausschreibung

49286-02/2026

Anlage zum Angebot **49286-02/2026**

Betreff: **Baumaßnahme der Teilnehmergeinschaften**
Flurbereinigungsverfahren Horbachtal

AZ.: 49286

Angebot für:

Wegebauarbeiten; Wirtschaftswegebau Weg 107

BAUBESCHREIBUNG

1. Allgemein

Die nachstehenden Angaben entbinden den Auftragnehmer (AN) nicht von der Verpflichtung zur genauen Prüfung der örtlichen Gegebenheiten im Bereich der Baustelle und der für das Angebot und die Ausführung der Bauleistung maßgebenden Unterlagen und Verhältnisse.

Alle sich aus der Baubeschreibung ergebenden Forderungen hat der Auftragnehmer in die entsprechenden Positionen des LV einzurechnen, sofern über die Kostentragung in der Baubeschreibung oder dem LV nicht ausdrücklich etwas anderes ausgesagt ist.

Soweit in der gesamten Baubeschreibung Leistungen erörtert, bzw. zur Verdeutlichung näher erklärt sind oder auf besondere Umstände u. dgl. hingewiesen wird, sind die daraus resultierenden Erschwernisse bei der Preisbildung entsprechend zu berücksichtigen.

Es wird dringend empfohlen, vor der Kalkulation sich mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut zu machen.

Die Beschreibung der Leistung in der Baubeschreibung ist eine stichwortartige Leistungsangabe, sie bezeichnet lediglich den wesentlichen Inhalt der Leistung. Maßgebende Bestandteile des Vertrages ist das Leistungsverzeichnis mit den „Besonderen Vertragsbedingungen und Zusätzlichen Vertragsbedingungen“ sowie die nachfolgenden weiteren besonderen Vertragsbedingungen:

Weitere Besondere Vertragsbedingungen

- 10.5 Der AN hat sich vor Baubeginn über Vorhandensein und Lage der eventuell im Baubereich befindlichen Rohrleitungen, Kabel etc. zu unterrichten und hinsichtlich der Behandlung dieser Anlagen die Zustimmung der zuständigen Stellen einzuholen. Von der Verpflichtung wird er auch durch Angaben in Verdingungs- und Trassenunterlagen nicht entbunden. Durch die Bauausführung verursachte Schäden hat der Auftragnehmer im vollen Umfang zu vertreten.
- 10.6 Der AN hat alle Maßnahmen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs, die zur Ausführung des Bauauftrags erforderlich sind, bei den zust. Stellen zu beantragen und durchzuführen.
- 10.7 Für die Einzelwerte des *Einbaugewichts* von Asphalttragschichten, Asphaltdeckschichten und Asphalttragdeckschichten gemäß Bericht über die Untersuchung von Bohrkernen wird abweichend von den ZTV-LW ergänzend vereinbart, dass ein wesentlicher Mangel bei einer Unterschreitung des Solleinbaugewichts der Schicht um mehr als 25 % vorliegt. Bei Asphalttrag- und Deckschichten zusammen liegt bei einer Unterschreitung um mehr als 20 % ein wesentlicher Mangel vor (analog zur Regelung der ZTV-LW bei Abrechnung nach Einbaudicke).
- 10.8 Die Empfehlungen gemäß Anhang 2 zur ZTV-LW 16 sind anzuwenden.
- 10.9 Der AN ist verpflichtet, den Auftrag so auszuführen, dass die einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen Regeln beachtet und eingehalten werden.
Der AN hat seine Mitarbeiter und die von ihm eingesetzten Nachunternehmer vor Aufnahme der Tätigkeiten über die durch die Arbeiten verbundenen Gefährdungen aufzuklären und über die Maßnahmen zur Verhütung zu unterweisen (Gefährdungsbeurteilung). Hierbei sind alle technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen sowie die Benutzung der persönlichen Schutzausrüstung und der erforderlichen Arbeitsmittel zu berücksichtigen.
- 10.10 Gemäß Prüfung durch den Auftraggeber, dessen Aufsichtsbehörde und den VTG ist der Einsatz eines Koordinators gemäß Baustellenverordnung nicht erforderlich. Sollte der Auftragnehmer zur Ausführung der ausgeschriebenen Arbeiten Nachunternehmer (mehrere Arbeitgeber) einsetzen und dadurch ein Koordinator gemäß § 3 der Baustellenverordnung notwendig werden, so hat der Auftragnehmer die notwendigen Schritte zur Bestellung eines Koordinators einzuleiten und die insgesamt durch die Koordination entstehenden Kosten ohne gesonderte Vergütung zu tragen. Der Koordinator ist in diesem Fall über die komplette Bauzeit zu stellen.

-----Ende der Besonderen Vertragsbedingungen-----

1. Lage / Zufahrt der Baustelle

Das Flurbereinigungsgebiet erstreckt sich über die Gemarkung Barbelroth, Niederhorbach, Ingenheim und Mühlhofen. Es liegt südöstlich der Ortslage Niederhorbach, wo es durch die Bundesstraße B38 begrenzt wird, sowie nordwestlich der Ortslage Barbelroth, wo die Landstraße L544 die Grenze des Verfahrensgebiets bildet. Im Norden des Verfahrens verläuft der Horbach und der Hirtenbach.

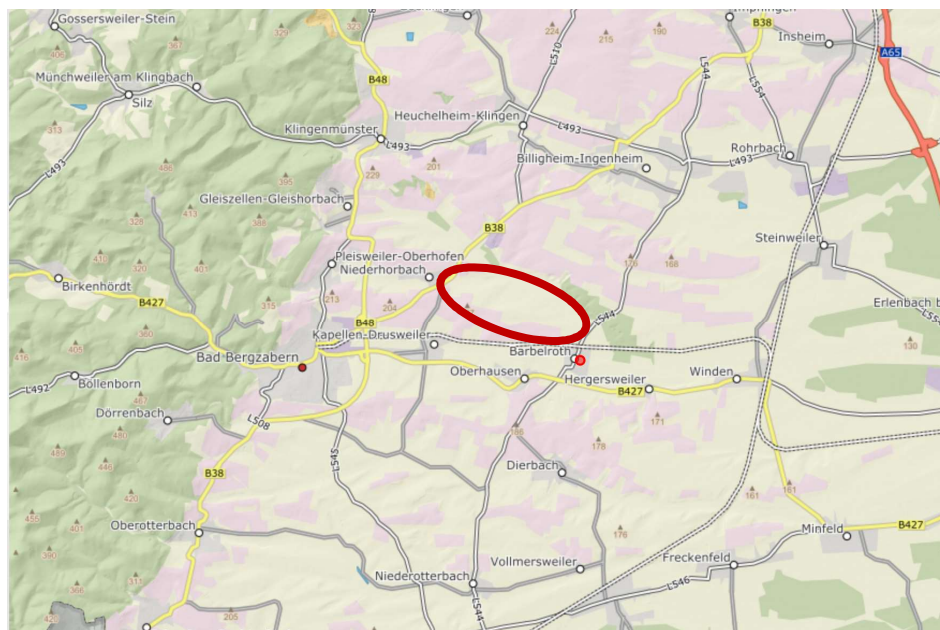
Die Gemarkung Niederhorbach und Barbelroth gehört zu der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern. Die Gemarkungen Ingenheim und Mühlhofen werden der Verbandsgemeinde Landau-Land zugeordnet.

Der auszubauende Wirtschaftsweg befindet sich innerhalb des oben beschriebenen Flurbereinigungsgebiets.

Die Baustellenzufahrt kann ausschließlich über Niederhorbach über die B38, über die angegebenen vorhandenen Wirtschaftswege erfolgen (siehe Übersichtskarte gemäß Anlage).

Die Nutzung der zu der Baustelle angrenzenden Wirtschaftswegen, außer den zuvor genannten, ist untersagt. Diese dürfen nur nach Abstimmung mit den Eigentümern und unter Einhaltung deren Auflagen (z.B.: Beweissicherung, Einhaltung Achslasten, etc.) genutzt werden. Die Benutzungserlaubnis ist schriftlich zu dokumentieren und eine Kopie davon dem AG, vor der Nutzung, unaufgefordert vorzulegen. Für Schäden, die durch das Befahren der Wirtschaftswege entstehen, haftet der Auftragnehmer. Der AN hat die verursachten Schäden auf eigene Kosten zu entfernen.

Es wird empfohlen die Zufahrten im Vorfeld der Kalkulation zu besichtigen und sich mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut zu machen. Materialtransporte und Maschinentransporte sind entsprechend den Belastbarkeiten und den Breiten der vorhandenen Wege und Brücken anzupassen.



Übersichtskarte

2. Lagerplätze

Flächen für die Baustelleneinrichtung und Unterkünfte werden vom AG nicht zur Verfügung gestellt. Diese sind vom AN zu beschaffen und zu unterhalten. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Flächen wieder in Ihrer ursprünglichen Form herzustellen. Die für die Einrichtung und den Rückbau der Flächen entstehenden Kosten sind in die Baustelleneinrichtung einzurechnen.

Der anfallende überschüssige Oberboden / Wasem, kann seitlich auf den Flächen des AG (Ackerflächen) innerhalb der Verfahrensgrenze gelagert werden.

Der überschüssige Boden aus den bestehenden Wegetrassen ist aufzunehmen und von der Baustelle zu entfernen und fachgerecht wiederzuverwerten bzw. zu entsorgen. Ein Teil des überschüssigen Bodens kann für die Herstellung weiterer Wege im Verfahrensgebiet transportiert und gelagert werden.

Wasser, Abwasser und Strom können vom AG nicht zur Verfügung gestellt werden. Der AN muss sich diese im Bedarfsfall auf eigene Kosten beschaffen.

3. Beschreibung der Baumaßnahme

Der Weg 107 ist derzeit als Schotterweg ausgebaut. Aufgrund des Gefälles zum tiefer liegenden Brückenbauwerk werden bei Regenereignissen regelmäßig Wässer, Feinanteile und Schottergerstein in die Brücke eingeschwemmt. Unlängst ist die Fahrbahndecke der Brücke mit Schlamm und Geröll überzogen. Aufgrund der sonnen-, und windgeschützten Lage der Brücke sind zudem fast ganzjährig die Wegebereiche vor und nach Brücke durchnässt.

Abhilfe soll hier die Aufwertung der ungebundenen Wegebereiche vor und nach der Brücke in Asphaltbauweise schaffen. Der südliche Anschlussweg wird hierbei mit einem östlichen Quergefälle ausgebildet, sodass Wasserzuströmungen über die anliegende Grünfläche direkt in den Horbach abfließen.

Wegeausbau

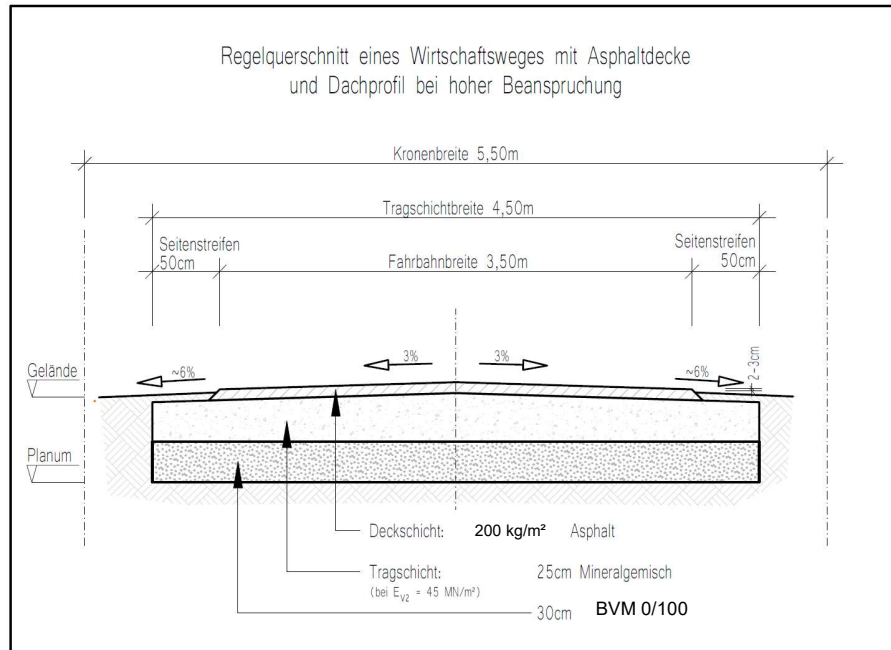
Der bestehende Wirtschaftsweg wird ausgebaut. Der überschüssige Boden aus der Wegetrasse ist aufzunehmen und von der Baustelle zu entfernen und fachgerecht wiederzuverwerten bzw. zu entsorgen. Ein Teil des überschüssigen Bodens kann für die Herstellung weiterer Wege im Verfahrensgebiet transportiert und gelagert werden. Dies erfolgt nach Anweisung durch den AG.

Aufgrund der geringen Standfestigkeit ist ein Teil der Strecke mit einem Vlies und BVM 0/100 zu stabilisieren. Im Anschluss erfolgt die Herstellung des Oberbaus mit einer 25 cm starken Schottertragschicht 0/32 und einer Asphalttragdeckschicht 0/16 (Einbaugewicht 200kg/m²). Hierbei wird der südliche Teil mit einem einseitigen Gefälle und der nördliche Teil mit einem Dachprofil hergestellt. Die beidseitigen Seitenstreifen werden auf einer Breite von jeweils 0,50 m mit einem Schotter-Splitt-Sand-Gemisch 0/22 hergestellt.

Die Oberfläche der Brücke bleibt unverändert und ist nicht Bestandteil der Ausschreibung. Die Asphalttragdeckschicht wird höhengleich an die Brücke angeschlossen. Die Stoßfugen sind zu schneiden und zu vergießen.

Ausbauquerschnitte Wirtschaftswege

Weg 107 nördlicher Teil



Abfuhr von Boden, Beton- und Asphaltaufbruch

Die Aufnahme, das Laden, der Transport sowie die Verwertung bzw. Entsorgung von Boden, Ausbauasphalt und Betonaufbruch erfolgen gemäß den Bestimmungen der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) in der jeweiligen gültigen Fassung.

Die Beprobung des Materials wurde durch den Auftraggeber durchgeführt. Die Einstufungen gemäß EBV sind den Ausschreibungsunterlagen zu entnehmen und dem Auftragnehmer bekannt.

Der Auftragnehmer hat die Materialien entsprechend der vorgegebenen Einstufung ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu entsorgen. Sämtliche für Transport und Entsorgung erforderlichen Nachweise (z. B. Wiegescheine, Übernahmescheine, Entsorgungsnachweise) sind zu führen und dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen. Die Leistungen sind in die Einheitspreise einzukalkulieren, sofern im Leistungsverzeichnis keine gesonderten Positionen ausgewiesen sind.

Der Betonaufbruch und der Asphaltaufbruch sind getrennt von dem anstehenden Unterbau aufzunehmen. Eine Vermischung der Materialien ist unzulässig. Die Aufwendungen hierfür sind in die entsprechenden Einheitspreise einzukalkulieren.

Untersuchungsergebnisse Weg 107 (gem. EBV):

- WW 107, Auffüllung: BM-0*-Sand (Cr, Ni, Zn)
- WW 107, Boden: BM-0-Schluff

4. Versorgungsträger, Ver.- und Entsorgungsleitungen

Der AN hat sich rechtzeitig vor Baubeginn der Maßnahme bei den Ver.- und Entsorgungsträgern über vorhandene Leitungen, Kabel, etc. zu informieren (siehe auch Besondere Vertragsbedingungen) und sich einweisen zu lassen. Sämtliche Arbeiten an, über, unter oder neben den vorhandenen Leitungen sind mit den Versorgungsträger im Vorfeld abzustimmen. Schäden an den Leitungen / Kabel die durch den Auftragnehmer verursacht werden, gehen im vollen Umfang zu dessen Lasten. Die unten aufgeführten Leistungsbetreiber sind keine Garantie auf Vollständigkeit.

Bekannte Leitungsbetreiber:

- VG-Werke Bad Bergzabern (Frau Ingrid Ananda Caminha Arnold 06343 701 517):
 - Abwasserkanal

Der AN hat sich unaufgefordert nach der Auftragserteilung mit den Leitungsbetreibern in Verbindung zu setzen und sich vor Ort über die örtliche Lage der Bestandsleitungen, sowie über die Schutzbestimmungen der jeweiligen Betreiber einweisen zu lassen (insbesondere in den Bereichen der Schutzstreifen, z.B.: Gas). Für die Ausführung der Suchschlitze stehen im LV Leistungspositionen zur Verfügung. Bautätigkeiten in den Schutzstreifen, ohne eine vorherige Einweisung, sind untersagt. Der **Einsatz von Maschinen – insbesondere Fräsen** – innerhalb der Schutzstreifen ist nur nach vorheriger Absprache und unter Aufsicht der jeweiligen Betreiber erlaubt.

Der AN übernimmt eigenverantwortlich die Koordination und die Abstimmung mit den jeweiligen Versorgungsträgern und ist für die Umsetzung der Schutzmaßnahmen verantwortlich. Der Aufwand für die Koordination mit den Leitungsbetreibern wird nicht gesondert vergütet und ist in der Baustelleneinrichtung einzukalkulieren.

5. Kampfmittel

Gemäß der Luftbildauswertung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz, liegen keine Anhaltspunkte bezüglich Kampfmittelbelastungen vor. Die Existenz von Kampfmitteln ist aber grundsätzlich nicht auszuschließen. Eine präventive Absuche des Baufeldes wurde nicht durchgeführt. Sollten Kampfmittel vorgefunden werden, so ist unverzüglich die nächste Polizeistation und die örtliche Bauüberwachung zu benachrichtigen. Auf keinen Fall dürfen Sprengkörper durch Unbefugte berührt oder transportiert werden. Für das Räumen der Kampfmittel ist der Kampfmittelräumdienst zu informieren.

6. Archäologische Funde

Werden bei Erdarbeiten Kulturdenkmäler wie z.B. alte Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen oder andere Funde (Scherben, Werkzeuge, etc.) entdeckt, sind diese von der ausführenden Firmen unverzüglich der Bauleitung des AG, der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie in Speyer, der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz sowie der Direktion Landesarchäologie Erdgeschichte in Koblenz anzuzeigen. Diese archäologischen Objekte unterliegen entsprechend § 17 des Denkmalschutzgesetzes der Anzeigepflicht.

Die Fundstellen sind soweit wie möglich unverändert zu lassen und Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

7. Verkehrssicherung

Die Zufahrten zu den angrenzenden Wirtschaftswegen sind während der Bauzeit mit Absperrschranken und Warnleuchten von dem AN abzusperren.

Während der Ausführung der Bauarbeiten übernimmt der Auftragnehmer wegeübergreifend die Verkehrssicherungspflicht. Hierfür ist von dem Auftragnehmer eine verantwortliche Person zu benennen. Die Verkehrssperrung ist gemäß der RSA / ZTV-SA bzw. der verkehrsrechtlichen Anordnung zu kontrollieren und zu unterhalten.

Die Baustellenausfahrten sind bei Verschmutzung durch den Baustellenbetrieb umgehend und unaufgefordert zu reinigen. Das anfallende Kehrut ist aufzunehmen und zu entsorgen. Die Kosten hierfür sind in der Baustelleneinrichtung zu berücksichtigen.

8. Landespflege

Im Vorfeld der Maßnahme werden bauseits im Randbereich des Baufeldes (außerhalb des Arbeitsraums) stellenweise Reptilienschutzgitter und Vegetationsschutzgitter aufgestellt.

Sollten die Gitter durch den AN während der Baumaßnahme beschädigt werden, so sind dies auf Kosten des AN erneut aufzustellen.

Die Lagerung von Boden und die Befahrung mit Baumaschinen im Wurzelbereichen ist untersagt. Die betreffenden Flächen sind in den Planunterlagen dargestellt.

9. Leistungsverzeichnis

Siehe LV, in Form Lang Text.

10. Anlagen

Übersichtskarte, Leistungsverzeichnis

11. Bauzeit

Die vorgegebene Bauzeit beginnt in der 38. KW, 2026 und endet in der 40. KW, 2026.

12. Abrechnung

Die Massenermittlungen sind getrennt nach Maßnahmen / Wege aufzustellen.

Die Rechnungsunterlagen sind je 2-Fach in Papierform an die nachfolgende Adresse einzureichen.

Rechnungsanschrift: TG Horbachtal, über:

VTG Rheinland-Pfalz
AS Neustadt an der Weinstraße
Roßlaufstraße 17
67433 Neustadt

Bei der Rechnung ist immer die **Projektnummer 49286** mit anzugeben.

Die Mengen- / Massenermittlungen sind jeweils getrennt für die einzelnen Wege-Nr. zu erstellen. Der Mehraufwand für die Erstellung der getrennten Massen- / Mengenermittlungen wird nicht gesondert vergütet.

13. Vorbemerkungen

- 13.1. Der Zustand befestigter Zufahrtswege ist vor Baubeginn gemeinsam zu besichtigen und niederschriftlich festzuhalten. Sofern erforderlich sind Aufmaße und Bilder von vorhandenen Schäden zu fertigen. Bei Abnahme der Baumaßnahme ist der Zustand erneut zu besichtigen und in der Abnahmeniederschrift zu dokumentieren. Vom AN zu vertretende Schäden hat dieser auf eigene Kosten zu beseitigen.
- 13.2. Soweit keine einschlägige Position im Leistungsverzeichnis vorgesehen ist, sind die Zufahrtsbereiche von öffentlichen Straßen im Rahmen der Baustelleneinrichtung ohne besondere Vergütung gemäß verkehrsbehördlicher Anordnung zu sichern. Der AN hat die verkehrsbehördliche Anordnung ohne gesonderte Vergütung einzuholen.
- 13.3. Vor dem Einbau der einzelnen Befestigungsschichten ist mit der Bauüberwachung eine Abnahme der jeweiligen Unterlagen vorzunehmen.
- 13.4. Sind Materialien zu beseitigen und für eine weitere Verwendung auf der Baustelle ungeeignet, gehen diese in das Eigentum des Auftragnehmers (AN) über.
- 13.5. Der AN hat die Brauchbarkeit der Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen an der Baustelle nach Aufforderung durch den Auftraggeber (AG) nachzuweisen.
- 13.6. Sofern nichts Anderes im Leistungsverzeichnis ausgeschrieben ist, hat die Verdichtung des Erdplanums so zu erfolgen, dass ein Verformungsmodul EV2 von 45 MN/m² auf dem Planum erreicht wird. Auf der Oberfläche der ungebundenen Tragschicht (z. B. Frostschutzschicht) beträgt die Höhe des Verformungsmoduls EV2 80 MN/m². Der Nachweis erfolgt über Lastplattendruckversuche in Abständen von ca. 200 m. Diese Leistungen werden nicht besonders vergütet. Die im LV aufgeführte Position dient einer etwaigen Kontrolle durch den Auftraggeber und wird nur auf ausdrückliche Anordnung ausgeführt. In Absprache mit der Bauüberwachung besteht je nach Umständen die Möglichkeit, die Tragfähigkeit der Unterlage durch Überfahren mit einem beladenen LKW mit mindestens 10 t Achslast abzuschätzen.

- 13.7. Ein etwaiger Einbau von bituminösem Material im Handeinbau, z. B. in Anschlussbereichen und Kehren, wird nicht besonders vergütet. Der Handeinbau ist in die Asphaltposition einzurechnen.
- 13.8. Sie Seitenbereiche ungebundener Tragschichten werden in Einschnittsbereichen nicht abgeschragt. In Dammbereichen erfolgt die Abschrägung und mit einer Neigung von 1:1.
- 13.9. Soweit in der Leistungsbeschreibung nichts Anderes vorgesehen ist, wird eine Wasserhaltung bis zu einem Wasserandrang von 2 l/s nicht besonders vergütet.
- 13.10. Für sämtliche einzubauende Materialien zur Erstellung der baulichen Anlagen sind dem Auftraggeber die Lieferscheine mit Mengen- bzw. Massenangabe zu übergeben. Dies gilt auch dann, wenn die Leistung nicht nach Menge oder Massen, sondern z. B. nach Fläche oder Hohlmaß vergütet wird.
- 13.11. Für jede Schicht der Wegebefestigung ist durch den AN mittels hergestellter Fläche und Einbaugewicht einerseits, sowie der nachgewiesenen Masse gemäß Lieferscheinen andererseits, ein Soll-Ist-Nachweis zu führen. Mehrgewicht / Mindergewicht wird im Rahmen der Grenzwerte der ZTV LW 16 vergütet bzw. abgezogen.
- 13.12. Werden die Einbaudicke bei bituminösen Befestigungen anhand von Bohrkernen festgestellt, werden die Abweichungen der Einbaudicken gemäß den Grenzwerten und Tolleranzen der ZTV LW 16 vergütet bzw. abgezogen. Ergänzend siehe Besondere Vertragsbedingungen 10.7.
- 13.13. Bei der Durchführung der Baumaßnahmen ist der Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen, sowie von Grenz- und Vermessungsmarken zu gewährleisten. Die Kosten zur Wiederherstellung oder zum Ersatz geht bei Schäden durch die Bauausführung zu Lasten des AN.
- 13.14. Um den gewachsenen Boden nicht länger als nötig nasser Witterung auszusetzen, darf bei bindigen Böden nur so viel Oberboden abgehoben werden, wie für den unmittelbaren Bauablauf nötig ist. Andeckungen sind unmittelbar nach Fertigstellung aufzubringen. Durch abweichende Arbeitsabläufe unbrauchbar gewordener Boden ist auf Kosten des AN zu ersetzen.
- 13.15. Wasser, Abwasser und Strom können vom AG nicht zur Verfügung gestellt werden. Der AN muss sich diese im Bedarfsfall auf eigene Kosten beschaffen.
- 13.16. Stundenlohnarbeiten sind vor ihrer Ausführung mit dem AG abzustimmen. Die Stundenlohnberichte sind dem AG spätestens vor Ablauf einer Kalenderwoche zur Unterschrift vorzulegen.
- 13.17. Sofern nichts Anderes beschrieben ist, werden vom AG keine Plätze für die Baustelleneinrichtung / Lagerplätze und Unterkünfte zur Verfügung gestellt. Diese sind vom AN zu beschaffen und zu unterhalten. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Flächen wieder in Ihrer ursprünglichen Form herzustellen. Die für die Einrichtung und den Rückbau der Flächen entstehenden Kosten sind in die Baustelleneinrichtung einzurechnen.

13.18. Bei einem bereits bauseits ausgebauten Oberbau des Wirtschaftsweges mit einer unbundenen Tragschicht (z.B.: Frostschutzschicht), steht es dem AN zu, vor Baubeginn der Asphaltarbeiten gemeinsam mit dem AG die bereits hergestellten Flächen abzunehmen (Ebenheit, Querfälle). Die Abnahme ist schriftlich zu dokumentieren. Ebenfalls kann der AN vor den Bauarbeiten den Nachweis der Standfestigkeiten des Planums und der Frostschutzschicht verlangen. Diese werden dann von dem AG zur Verfügung gestellt. Verzichtet der AN auf die zuvor unter Pkt. 13.18. genannten Punkte, ist die zu überbauende Fläche vom AN als mängelfrei anerkannt und übernommen worden.

Nachforderung nach dem Baubeginn der Asphaltarbeiten sind von dem AN eigenständig und auf eigene Kosten nachzuweisen. Pauschale Bedenkenanmeldungen ohne konkrete Nachweise, z.B.: Lastplattendruckversuch (Eigenüberwachung), werden vom AG nicht anerkannt.

Das Baugrundrisiko bleibt davon unberührt.

14. Vertraglich vereinbarte Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen / Lieferbedingung in ihrer aktuellen gültigen Ausgabe:

Für die Ausführung der Bauarbeiten sind die einschlägigen DIN- und Bauvorschriften, die allgemeinen anerkannten Regeln der Technik zu beachten und anzuwenden.

- ZTV LW-16 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen u. Richtlinien für den Bau Ländlicher Wege).
- ZTV SA (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen u. Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen).
- TL LW-16 (Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen, Baustoffe, Baustoffgemische und Bauprodukte für den Bau Ländlicher Wege).
- TL BE-StB 15 (Technische Lieferbedingungen für Bitumenemulsionen)
- VOB/B (Allgemeine Vertragsbedingungen von Bauleistungen).
- VOB/C (Allgemeine Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen).

-----**Ende der Leistungsbeschreibung**-----.

Anlagen:

Übersichtskarte 107

